

Stadt Nottertal-Heilingen Höhen

Landgemeinde und erfüllende Gemeinde

Mit den Ortsteilen: Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim
Erfüllte Gemeinden: Gemeinde Körner und Marolterode

Internet: www.nottertal-heilingerhoehen.de, E-Mail post@stadt-nhh.de

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sitz: Stadt Nottertal-Heilingen Höhen, 99994 Nottertal-Heilingen Höhen, Markt 1, Telefon 036021/980, Fax 98220

Für die	Stadt Nottertal-Heilingen Höhen
Bankverbindung:	Sparkasse Unstrut-Hainich BIC: HELADEF1MUE IBAN: DE88 82056060 0000007951
Amt:	Hauptamt
Öffnungszeiten:	Mo., Di., Do., Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch geschlossen

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Herr Beck/98 240/p.beck@stadt-nhh.de

Datum
04. Okt. 2021

Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

am Donnerstag, dem **14. Oktober 2021** findet um **19:00 Uhr** im „kleinen Saal“ der ehemaligen Gaststätte „Zum Weißen Roß“, Hauptstraße 43, die **6. Sitzung** des Ortschaftsrates statt. Hierzu lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bestätigung der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates vom 29.06.2021
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfrage der Abgeordneten
6. Empfehlung zur Feststellung Jahresrechnung Neunheilingen 2019
7. Empfehlung zur Entlastung des Bürgermeisters Neunheilingen 2019
8. Empfehlung zur Feststellung Jahresrechnung VG Schlotheim 2019
9. Empfehlung zur Entlastung Gemeinschaftsvorsitzenden der VG Schlotheim 2019
10. Beratung und Empfehlung zum Verkauf des Gebäudegrundstückes Hauptstraße 53 a im OT Neunheilingen
11. Allgemeine Information des Ortsteilbürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen



Seeländer
Ortsteilbürgermeister

Im Hinblick auf die Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der gültigen ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO von allen Beteiligten zu jeder Zeit der Sitzung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden ist.